

1.3.6 Anmeldung des gewerberechtl. Geschäftsführers bei der Gebietskrankenkasse

Wenn der im Firmenbuch eingetragene Geschäftsführer nicht die gewerberechtl. Voraussetzungen erfüllt, ist ein Dienstnehmer bei der Gebietskrankenkasse anzu-melden, der die Gesellschaft in gewerberechtl. Hinsicht nach außen vertritt. Diese Anmeldung ist deshalb nötig, da bei der Gewerbeanmeldung verpflichtend eine Bestätigung der Gebietskrankenkasse über das aufrechte Beschäftigungsverhältnis vorgelegt werden muss.

Näheres zum gewerberechtl. Geschäftsführer erfahren Sie unter Tz 6.3 zur Frage „Brauche ich einen gewerberechtl. Geschäftsführer?“.

1.3.7 Anmeldung des Gewerbes

Hinsichtlich der Anmeldung des Gewerbes liegen dieselben Bestimmungen vor, wie bei Gründung einer Personengesellschaft. Der einzige Unterschied besteht darin, dass die Urkunden nicht durch die Gesellschafter (wie bei OG und KG), sondern durch die Geschäftsführer vorzulegen sind. Näheres dazu entnehmen Sie bitte der Tz 1.2.6.

1.3.8 Anmeldung von Mitarbeitern bei der Gebietskrankenkasse

Hinsichtlich der Anmeldung von Mitarbeitern bei der Gebietskrankenkasse liegen dieselben Bestimmungen vor, wie bei Gründung eines Einzelunternehmens. Näheres dazu entnehmen Sie daher bitte der Tz 1.1.6.

1.3.9 Meldung bei der Gemeinde und Beantragung einer Kommunalsteuernummer

Hinsichtlich der Meldung bei der Gemeinde und Beantragung einer Kommunalsteuernummer liegen dieselben Bestimmungen vor, wie bei Gründung eines Einzelunternehmens. Näheres dazu entnehmen Sie daher bitte der Tz 1.1.7.

1.3.10 Meldung beim Finanzamt und Beantragung einer Steuernummer

Beim Finanzamt müssen Sie die GmbH innerhalb eines Monats ab Beginn ihrer gewerblichen Tätigkeit melden. Für diese Meldung gibt es keinerlei Formvorschriften – Sie können das also sogar mündlich erledigen. Nach der Anmeldung bekommen Sie vom Finanzamt einen Fragebogen zugeschickt, den Sie ausgefüllt samt Unterschriftenprobenblatt wieder zurücksenden müssen. Gleichzeitig hiermit beantragen Sie auch eine Steuernummer für die GmbH selbst. Bitte vergessen Sie auch nicht auf die Meldung beim Finanzamt als wesentlich beteiligter Gesellschafter-Geschäftsführer.

Näheres zur Meldung beim Finanzamt erfahren Sie unter Tz 5.1 zur Frage „Wie melde ich mich beim Finanzamt und bei der Sozialversicherung an?“

2.6.3 Lernfähigkeit

Ist Ihnen schon einmal aufgefallen, dass es Büroangestellte gibt, die bereits seit 20 Jahren oder mehr denselben Job machen und trotzdem weniger können, als Kollegen, die erst seit einem oder zwei Jahren in diesem Job tätig sind?

Ich glaube nicht, dass der Grund dafür ist, dass die Person mit weniger Berufserfahrung einfach nur intelligenter ist. Ich glaube nicht einmal, dass Intelligenz einen besonders großen Einfluss auf den beruflichen Erfolg hat. Schließlich gibt es auch hoch intelligente Menschen, die einfach nicht das erreichen, was sie sich beruflich vorgenommen haben.

Ich glaube, dass die Antwort zu einem großen Teil darin liegt, dass viele Berufstätige einfach nie darüber nachdenken, was sie in ihrem Berufsleben richtig oder falsch gemacht haben und sich auch nie die Frage stellen, ob das was sie gerade tun zum Beispiel aus Sicht des Kunden überhaupt sinnvoll ist. Es wird einfach darauf los gearbeitet und kaum jemand lernt aus den gesammelten Erfahrungen. Erfahrungen alleine bringen überhaupt nichts. Erst die Fähigkeit, aus ihnen zu lernen, macht Erfahrungen wertvoll.



TIPP

Reflektieren Sie die vergangene Woche!

Reflektieren Sie jede Woche schriftlich die vergangene Arbeitswoche. Was ist gut gelaufen und was weniger gut? Sodann sollten Sie sich schriftlich darüber Gedanken machen, wie Sie bestimmte Fehler in Zukunft vermeiden. Setzen Sie in Zukunft diese Maßnahmen laufend im Arbeitsalltag um.

2.6.4 Unternehmerisches Denken

Wer zwar formell ein Unternehmen gründet, im Denken jedoch ein Angestellter bleibt, wird nie das volle Potential ausschöpfen können, das ihm die Selbstständigkeit bietet. Deshalb sollten Sie unbedingt eine neue Haltung annehmen, sobald Sie selbstständig sind. Unternehmerisches Denken ist gefragt. Als Angestellter konnten Sie noch damit argumentieren, dass Sie für ein bestimmtes Problem nicht zuständig sind. Als Selbstständiger kann Ihnen diese Einstellung Ihre Existenz kosten.

Zudem sollten Sie als Selbstständiger auch nach und nach die Fähigkeit entwickeln, sich in die Probleme von Kunden und Mitarbeitern einfühlen zu können und die Dinge aus der Sicht anderer zu sehen und verstehen zu lernen.

2.6.5 Glaube an den Erfolg

Es gibt eine alte Redensart, wonach Prophezeiungen die Tendenz haben, wahr zu werden, weil wir fest daran glauben. Unser Unterbewusstsein sorgt dann dafür, dass dieses Ereignis wirklich eintritt. Deshalb sollten Sie fest an den Erfolg Ihres Unternehmens glauben. Sollten Sie sich hingegen ständig einreden, dass es sowieso schief gehen wird, dann wird es das wahrscheinlich auch.

2.8 Welche Maßnahmen der Risikovorsorge sollte ich treffen?

Unternehmer gehen mit Ihrer Geschäftstätigkeit ein, je nach Branche und Geschäftskonzept unterschiedlich hohes, unternehmerisches Risiko ein. Als künftiger Unternehmer müssen Sie sich beispielsweise darüber im Klaren sein, dass in Zukunft kein monatlich fixes Gehalt mehr auf Ihrem Bankkonto fließen wird. Die Selbstständigkeit ist immer auch mit einer großen Einkommensunsicherheit behaftet. Dabei geht es nicht nur um die monatlichen Zahlungseingänge. Auch die Zahlungsausgänge stehen im Vorhinein in ihrer Höhe nicht absolut fest. Kreditzinsen können sich erhöhen, Garantien und Gewährleistungsansprüche können schlagend werden und Rohstoffpreise können steigen.

Da Sie somit schon so viele Dinge nicht unmittelbar beeinflussen können, sollten Sie zumindest überall dort Risiken vermindern und absichern, wo es möglich und vom Aufwand-/Nutzenverhältnis her auch sinnvoll ist. Zu denken wären bei der Absicherung vor allem an existenzielle und gesundheitliche Risiken sowie an die Absicherung gegen vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten.

2.8.1 Absicherung gegen existenzielle Risiken

Es gibt eine Reihe existenzieller Risiken, deren Absicherung Sie zumindest einmal überdenken sollten. Es sind dies vor allem größere Haftpflichtrisiken, eine eintretende Berufsunfähigkeit, eine plötzlich eintretende Krankheit, ein Unfall und der tragische Fall des plötzlichen Ablebens. Gegen all diese Risiken können Sie sich mit Hilfe von Versicherungen finanziell absichern, auch wenn Sie dafür eine regelmäßige Versicherungsprämie zahlen müssen. Ein Schutz gegen diese Risiken sollte dennoch zumindest überlegt werden.

Das Erfordernis, sich gegen die genannten Risiken abzusichern oder nicht, wird hierbei vor allem von Ihren persönlichen Verhältnissen und Erfordernissen abhängen. Wenn zB keine Familie von Ihnen abhängig ist, dann brauchen Sie auch keine Ablebensversicherung (außer eventuell für einen Kredit, weil es die Bank von Ihnen verlangt). Besprechen Sie Ihre Situation am besten mit einem Experten – zB einem unabhängigen Versicherungsmakler.



TIPP

EDV-Daten sichern!

Vergessen Sie nicht darauf, Ihre EDV-Daten periodisch zu sichern. Sollten Sie mehrere Mitarbeiter in Ihrem Büro beschäftigen, dann werden die Daten wahrscheinlich zentral auf einem Server gespeichert. Zusätzlich sollten Sie diese Daten täglich, zumindest aber wöchentlich, noch einmal auf ein externes Speichermedium kopieren – zB auf Band oder auf eine externe Festplatte. Diese Sicherungen sollten Sie unbedingt an einem gänzlich anderen Ort aufbewahren.

3.2.2 Tipps zur Kreditausschreibung bei nicht geförderten Krediten

Sehr empfehlenswert ist es, eine Kreditausschreibung durchzuführen (vor allem bei höheren Kreditvolumina). Dabei werden Angebote von mehreren Banken eingeholt. Der Unterschied zur gängigen Praxis ist dabei, dass in Kreditausschreibungen die wichtigsten Punkte wie Aufschlag, Zusatzkosten, Zinsindikatoren und dergleichen genau definiert werden und somit eine Vergleichbarkeit überhaupt erst möglich wird. Werden unterschiedliche Angebote ohne eine solche strukturierte Ausschreibung eingeholt, ist es sehr schwierig, diese objektiv zu vergleichen.



TIPP

Bankenunabhängige Beratung einholen!

Zur Durchführung einer solchen Kreditausschreibung bietet es sich an, eine bankenunabhängige Beratung von einem kompetenten Finanzdienstleister bzw. Unternehmens-/Steuerberater einzuholen. Die Kostenersparnis einer guten Beratung ist in vielen Fällen durch meist lange Kreditlaufzeiten enorm!

Vor allem sollten Kreditausschreibungen die folgenden Punkte enthalten:

- Für Sie günstiger Zinsindikator als Basiszinssatz;
- Zusicherung des Zinsaufschlages während Kreditlaufzeit;
- alternatives Fixzinsangebot bei längerer Laufzeit und voraussichtlich steigenden Kreditzinsen;
- Kosten für den etwaigen Einkauf einer bestimmten Zinssatzobergrenze für eine längere Laufzeit (Zinsabsicherung bei möglichen Marktzinssteigerungen = Zinsen-Cap);
- laufende jährliche Zusatzkosten, wie Kreditprovisionen, Rahmenbereitstellungsprovisionen und Überziehungsprovisionen;
- jährliche Kontoführungs- und Kontoabschlussgebühren;
- Einmalkosten bei Kreditaufnahme (Bearbeitungsgebühr, Kosten für die Sicherheitengewährung etc.);
- erforderliche Sicherheiten für eine positive Zusage;
- erforderliche Eigenmittel für eine positive Zusage;
- mögliche Zinssatzuntergrenze (Zinsen-Floor) zugunsten der Bank;
- Details über Kreditlaufzeit und Rückzahlungsmodalitäten;
- Möglichkeit von günstigeren Kapitalraten statt Pauschalraten;
- Kündigungs- und Fälligkeitstellungsmöglichkeiten der Bank;
- etwaige einseitige Abänderungsmöglichkeiten von Seiten der Bank;
- Verrechnung eventueller Pönalekosten oder Vorfälligkeitsentschädigungen bei vorzeitiger Kreditrückzahlung;

4.2 Soll ich meine Buchhaltung selbst machen?

Erfahrungsgemäß sehen sich sehr viele Gründer dazu genötigt, Ihre Buchhaltung selbst zu machen, da Sie glauben, ansonsten viel zu viel Geld an den Steuerberater zu „verschwenden“, wo sie diese Arbeit doch auch selbst erledigen können. Was diese Vorgangsweise tatsächlich bringt, zeigt sich leider oft am Jahresende, wenn der Steuerberater die Unterlagen für die Jahresabschlusserstellung erhält und dann der Sachbearbeiter Stunden mit Um- und Nachbuchungen verbringt, die dem Klienten natürlich verrechnet werden müssen. Die vermeintliche Kostenersparnis durch die selbst geführte Buchhaltung ist so schnell dahin. Im Gegenteil, der Unternehmer hat unterjährig seine wertvolle Zeit mit Buchhaltung verbracht (die dann im Nachhinein korrigiert werden muss), statt sich seinem Kerngeschäft zu widmen.

4.2.1 Buchhaltung selber machen oder auslagern?

Selbstverständlich ist Gründern nicht in allen Fällen davon abzuraten, die Buchhaltung selber zu machen. Sollen beispielsweise nur die Ein- und Auszahlungen im Rahmen einer E/A-Rechnung (siehe hierzu Tz 4.1: „Was sollte ich über die Buchhaltung wissen?“) aufgezeichnet werden, so kann dies der Gründer leicht selbst erledigen. Doch auch die Doppelte Buchführung muss nicht immer von einem Steuerberater erledigt werden. Wenn der Gründer über gute Buchhaltungskenntnisse verfügt, spricht nichts dagegen, dass er sich selbst darum kümmert und sich nur bei Fragen mit einem Profi abstimmt.

Doch mit der Finanzbuchhaltung allein ist es noch nicht getan. Daneben muss auch die Lohn- und Gehaltsverrechnung für die Mitarbeiter des Unternehmens erledigt werden. Der dringende Rat ist hier jedenfalls, dass Sie diese Tätigkeit einem Steuerberater oder Personalverrechner übertragen. Hierfür werden meist Pauschalsätze angeboten, sodass Sie die Kosten gut kalkulieren können. Außerdem ist gerade dieser Bereich von ständigen Gesetzesänderungen und hohen Strafen bei Verstößen betroffen.



TIPP

Kosten-/Nutzenrelation beachten!

Bei der Entscheidung für oder gegen die Selbsterstellung der Buchhaltung müssen Kosten und Nutzen ganz klar abgewogen werden. Auf der Nutzenseite ist zu erwähnen, dass Sie nichts aus der Hand geben und somit die Auswertungen vielleicht schneller zur Hand haben als bei Erstellung durch eine externe Person. Zudem ersparen Sie sich natürlich die Kosten für die Beauftragung eines externen Dienstleisters. Demgegenüber stehen aber auch die eigenen Kosten. Entweder es entstehen Opportunitätskosten (das sind jene Kosten, die erwachsen, weil Sie in derselben Zeit andere Dinge erledigen hätten können) oder aber Personalkosten, weil Sie einen Mitarbeiter damit beauftragt haben. Nicht vergessen sollten Sie auch, dass der externe Buchhalter meist weniger Zeit benötigt als Sie (also effizienter arbeiten kann), da er viel routinierter ans Werk geht.

5.3.2 Die Sozialversicherungsvorschreibung

Mangels Kenntnis der künftigen Gewinne erfolgt die Beitragsberechnung in den ersten drei Jahren der Selbstständigkeit von sogenannten Mindestbeitragsgrundlagen.

Die Mindestbeitragsgrundlagen bzw die sich daraus in den ersten drei Jahren ergebenden Versicherungsbeiträge stellen sich wie folgt dar:

Versicherungszweig	Mindestbeitragsgrundlage	Beitragssatz	Monatlicher Beitrag
Pensionsversicherung	723,52	18,5%	133,85
Krankenversicherung	415,72	7,65%	31,80
Unfallversicherung	–	Fixbetrag	9,11
Selbstständigenvorsorge	415,72	1,53%	6,36

In der Folge wird ab dem dritten Jahr bei der Krankenversicherung und in allen Jahren bei der Pensionsversicherung nachbemessen (auf Basis des vorliegenden Steuerbescheides des jeweiligen Jahres). Bei der Selbstständigenvorsorge kommt es hingegen zu keiner Nachbemessung. Nachbemessung heißt, dass die vorläufige Beitragsgrundlage mit der tatsächlichen Beitragsgrundlage aufgrund Ihres Gewinnes miteinander verglichen werden. Ist Ihr Gewinn höher, müssen Sie Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen.

Nach den ersten drei Jahren der Selbstständigkeit wird dann der Steuerbescheid des jeweils drittvorangegangenen Jahres zur Ermittlung der Sozialversicherungsvorauszahlungen herangezogen. Auch hier kann es bei Vorliegen der tatsächlichen Steuerbescheide in späteren Jahren zu Nachbemessungen oder Gutschriften in der Kranken- und Pensionsversicherung kommen. Im Falle der Selbstständigenvorsorge wird aber wie gesagt nie nachbemessen.

Eine Besonderheit stellt der Unfallversicherungsbeitrag dar. Dieser beträgt unabhängig von der Höhe der Gewinne vierteljährlich derzeit € 27,33.

Sämtliche Sozialversicherungsvorauszahlungen sind quartalsweise an die Sozialversicherungsanstalt zu leisten – und zwar bis spätestens Ende des auf das jeweilige Quartal zweitfolgenden Monats.

Beispiel:

Sie gründen im Jänner 2016 und zahlen die jährlichen Mindestbeiträge an die Sozialversicherung, also:

- Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von € 381,60 (7,65% von € 415,72 monatlich mal 12)
- Pensionsversicherungsbeitrag in Höhe von € 1.606,20 (18,50% von € 723,52 monatlich mal 12)
- Selbstständigenvorsorge in Höhe von € 76,32 (1,53% von € 415,72 monatlich mal 12)
- Unfallversicherung (ohne Höherversicherung) in Höhe von € 109,32

6.4.2 Antrag auf Betriebsanlagengenehmigung

Ein Betriebsanlagengenehmigungsverfahren wird nicht von Amts wegen durchgeführt, sondern ist vom Betreiber zu beantragen. Zuständig für die Genehmigung ist normalerweise die Bezirkshauptmannschaft bzw das Magistrat. Unter Umständen können auch das Bundesland bzw das Wirtschaftsministerium zuständig sein. Das Bundesland ist beispielsweise zuständig bei Tankstellen, bei Lagerung von brennbaren Stoffen, bei Verarbeitung von Rohöl, bei Betriebsanlagen, die sich über zwei oder mehrere Bezirke erstrecken und bei nachteiliger Einwirkung auf Gewässer. Das Wirtschaftsministerium ist zuständig, wenn sich die Betriebsanlage über zwei oder mehrere Bundesländer erstreckt.

Für die Einreichung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Antrag auf Genehmigung der Betriebsanlage mit Angabe des Standorts und personenbezogener Daten
- Betriebsbeschreibung mit allen wichtigen Informationen zur Betriebsanlage
- Grundstückseigentümerverzeichnis inkl jener angrenzender Nachbargrundstücke
- Lageplan
- Grundrissplan
- Etwaiger Lüftungsplan
- Maschinen- und Geräteliste
- Emissionserklärung mit Angaben zu Lärm-, Geruchs- und sonstiger Emissionen
- Abfallwirtschaftskonzept
- Eventuell Mitteilung einer Abwassereinleitung



TIPP

Nutzen Sie die periodisch stattfindenden Projektsprechtag!

Die bei den Bezirksämtern bzw der örtlichen Wirtschaftskammer eingerichteten, periodisch abgehaltenen Projektsprechtag ermöglichen die Erörterung von in Zusammenhang mit der Betriebsanlagengenehmigung stehenden Fragen und Problemen. Falls Sie beabsichtigen, eine gewerbliche Betriebsanlage zu errichten, dann empfiehlt es sich, dort vorbeizuschauen. Dort haben Sie die Möglichkeit, sämtliche mit der Betriebsanlage in Zusammenhang stehende Fragen und Probleme mit einem Sachverständigen zu besprechen. Zudem bieten diese Projektsprechtag auch eine Hilfestellung bei der Erarbeitung der Einreichunterlagen. Es kann hilfreich sein, wenn Sie alle vorhandenen Unterlagen dorthin mitnehmen. Dann kann beurteilt werden, ob die Errichtung der Betriebsanlage überhaupt möglich ist bzw unter welchen Auflagen voraussichtlich möglich sein wird.

6.5.2 Übersicht über die wichtigsten österreichischen Rechtsformen

Einzelunternehmen

- Verpflichtender Firmenbucheintrag erst ab einem Jahresumsatz von über € 700.000,- (Ausnahmen bestehen für Freiberufler und für Land- und Forstwirte)
- Freiwilliger Firmenbucheintrag jederzeit möglich (interessant vor allem bei Verwendung eines Fantasienamens für das Unternehmen)
- Einfach und kostengünstig zu gründen
- Personenidentität mit dem Inhaber
- Unbeschränkte Haftung des Einzelunternehmers mit seinem gesamten Vermögen
- Kein Mindestkapitalerfordernis
- Sozialversicherungspflicht gemäß GSVG
- Gewinne werden dem Einzelunternehmer zur Besteuerung zugerechnet, ebenso kann er gegebenenfalls die Verluste verwerten
- Keine Offenlegungspflicht des Jahresabschlusses
- Möglichkeit der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bis € 700.000,- Jahresumsatz (Freiberufler können auch über € 700.000,- Jahresumsatz noch den Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln)
- Entscheidungen trifft der Einzelunternehmer selbst

Offene Gesellschaft (OG)

- Verpflichtender Firmenbucheintrag
- Gründung durch mindestens zwei Personen (natürliche Personen und/oder juristische Personen wie zB eine GmbH)
- Zwingender Abschluss eines (formfreien) Gesellschaftsvertrages
- Unbeschränkte Solidarhaftung aller Gesellschafter
- Kein Mindestkapitalerfordernis
- Gesellschafter sind als natürliche Personen sozialversicherungspflichtig nach dem GSVG
- Gewinne werden den einzelnen Gesellschaftern anteilig zur Besteuerung zugerechnet
- Keine Offenlegungspflicht des Jahresabschlusses
- Möglichkeit der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bis € 700.000,- Jahresumsatz (Freiberufler können auch über € 700.000,- Jahresumsatz noch den Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln)
- Entscheidungsfindung durch die Gesellschafter (grundsätzlich Einzelgeschäftsführungsbefugnis); Ausnahmen und abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag sind möglich

7.4.1 Rechtliche Probleme im Bewerbungsgespräch

Bereits vor Begründung eines Arbeitsverhältnisses treffen Sie als Arbeitgeber vorvertragliche Aufklärungs-, Schutz- und Sorgfaltspflichten, die unbedingt einzuhalten sind, und zwar

- **Aufklärungspflichten:** Der Arbeitnehmer muss bereits vor dem Bewerbungsgespräch über relevante Faktoren das Arbeitsverhältnis betreffend informiert werden (zB erforderliche Führerschein-Typen, spezielle Eignungsanforderungen).
- **Schutz- und Sorgfaltspflichten:** Gemäß Datenschutzgesetz dürfen nur jene personenbezogenen Daten abgefragt werden, die auf einen berechtigten Zweck des Arbeitgebers schließen lassen und dabei keine schutzwürdigen Interessen des Arbeitnehmers verletzen. ZB hat eine Schwangere auf die Frage nach einer Schwangerschaft grundsätzlich sogar das Recht zur Lüge, das heißt die Bewerberin darf die Schwangerschaft verneinen, ohne dass hieraus negative Rechtsfolgen entstehen können. Zudem hat der Arbeitgeber im Bezug auf die Bewerbungsunterlagen und das Bewerbungsgespräch eine Verpflichtung zur Geheimhaltung, die sogar die Dauer des Arbeitsverhältnisses übersteigt.

Beispiel: Geschlechtsspezifische Diskriminierung

Eine weibliche Interessentin für eine Lehre in einer Zimmerei wird am Telefon darauf hingewiesen, dass eine Bewerbung aussichtslos ist, da Mädchen körperlich zu schwach und für den Beruf ungeeignet sind. Folge: Der OGH hat in einem solchen Fall (Urteil vom 23. April 2009) den Unternehmer aufgrund dieser Aussage zu einem pauschalen Schadenersatz von € 500,- verurteilt.

Besonderheit: Ersatz der Vorstellungskosten!

Stellt sich ein Bewerber ohne Aufforderung des Unternehmers vor, besteht kein Anspruch auf Ersatz der Vorstellungskosten. Dies gilt auch dann, wenn der Unternehmer den Arbeitsplatz über ein Zeitungsinserat oder das AMS ausschreibt und sich in der Folge jemand bewirbt. Nur wenn der Unternehmer eine bestimmte Person direkt dazu auffordert oder ein Vorstellungsgespräch stattfindet, obwohl die Stelle schon besetzt ist, hat der Bewerber Anspruch auf Ersatz seiner durch den Vorstellungstermin entstandenen Kosten.

7.4.2 Dienstzettel und Dienstvertrag

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer unverzüglich bei Beginn des Dienstverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis in Form eines Dienstzettels auszuhändigen. Dieser Dienstzettel dient jedoch nicht als Beweisgrundlage, sondern lediglich dazu, die bereits vorher vereinbarten Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wiederzugeben. Das bloße Unterfertigen eines Dienstzettels bewirkt daher keine Vereinbarung und damit auch keine negativen Rechtsfolgen für den Dienstnehmer!